Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **69 (1962)**

Heft 12

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Handelsnachrichten

Die Entwicklung der schweizerischen Textilexporte

Von Dr. Peter Strasser

Der Ausfuhrwert schweizerischer Textilien stieg von 985 Millionen Franken im Jahre 1960 auf 1018 Millionen im Jahre 1961. Erfreulicherweise kann auch im laufenden Jahr eine steigende Tendenz festgestellt werden. Im ersten Halbjahr 1962 betrug der Ausfuhrwert 526 Millionen im Vergleich zu einem solchen von 496 Mio im ersten Semester 1961. Vergleicht man die entsprechenden Zahlen für die ersten neun Monate, so ist eine Steigerung von 749 Mio im Vorjahr auf 784 Millionen im laufenden Jahre festzustellen. Innerhalb der Textilindustrie haben allerdings nicht alle Sparten in gleicher Weise an diesem Aufschwung teilgenommen, wie dies aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich ist.

	Ausfuhrwert in den ersten neun Monaten in Mio Franken	
	1961	1962
Schappe	7,9	9,1
Kunstfasergarne und Kurzfasern	130,0	159,0
Seiden- und Kunstfasergewebe	98,1	105,4
Bänder aus Seide u. a. Textilien	9,6	10,5
Wollgarne	27,0	26,5
Wollgewebe	29,9	32,6
Baumwollgarne	48,4	38,0
Baumwollgewebe	118,7	111,8
Stickereien	97,6	99,4
Wirk- und Strickwaren	43,3	47,6
Bekleidungswaren	53,3	60,1
Uebrige Konfektionswaren	10,2	11,9
Textilindustrie total	748,6	784,2

Die Exportsteigerung von total 4,8% bezieht sich vor allem auf Kunstfasergarne und Kurzfasern. Die Bekleidungswaren sowie Strick- und Wirkwaren sind ebenfalls mit Plusdifferenzen ausgewiesen, während der Versand von Baumwollgarnen und -geweben zurückging. Die Position der Seiden- und Kunstfasergewebe ist von 98 auf 105 Mio Franken oder um 7% gestiegen. Innerhalb der Gewebeausfuhr gelang es der Seiden- und Rayonindustrie, ihren Anteil auf 42% zu erhöhen, während er noch 1959 nur 34% betrug.

Die Ausfuhr nach Erdteilen und Ländern sei am Beispiel der Exporte von Seiden- und Kunstfasergeweben im einzelnen dargelegt. Eine Unterteilung nach Kontinenten ergibt — immer für die drei ersten Quartale — folgendes Bild:

	in Mio Franken	
	1961	1962
Europa	73,4	78,6
Amerika	13,9	15,6
Afrika	4,1	4,2
Asien	3,5	4,2
Australien	3,0	2,9

Es kann festgestellt werden, daß die Zunahme fast ganz auf erhöhte Exporte nach den europäischen und amerikanischen Märkten entfällt. Die Ausfuhren nach dem europäischen Hauptabsatzgebiet lassen sich wie folgt gliedern:

	in Mio Franken	
	1961	1962
EWG	43,7	46,7
davon Deutschland	25,3	25,8
Italien	5,9	7,6
Frankreich	4,9	4,9
EFTA	27,2	30,0
davon Schweden	7,4	8,4
Großbritannien	8,6	8,3
Oesterreich	4,3	3,9

Die Zunahme der Exporte nach den EWG-Ländern beträgt 7%, während sie bei den Ausfuhren nach der Freihandelszone 10% ausmacht. Die Tatsache, daß auch in der EWG trotz zunehmender zollmäßiger Diskriminierung die Verkäufe noch um 3 Mio Franken gesteigert werden konnten, ist erfreulich und zeugt sowohl vom Geschick und der Anpassungsfähigkeit unserer Verkäufer als auch von der hohen Qualität unserer Erzeugnisse, die trotz der relativ hohen Zollbelastung ihre Abnehmer finden.

Immerhin muß mit einiger Besorgnis festgestellt werden, daß der Export nach unserem Hauptabnehmerland, der Bundesrepublik Deutschland, praktisch stationär geblieben ist, nachdem im Jahre 1961 im Vergleich zum Vorjahr sogar ein Rückgang registriert werden mußte. Diese Entwicklung ist wohl zur Hauptsache darauf zurückzuführen, daß der deutsche Bedarf vermehrt in anderen EWG-Ländern, beispielsweise in Frankreich, unter Ausnützung der heute 50prozentigen Zollermäßigung gedeckt wird. Es wird großer Anstrengungen bedürfen, den deutschen Markt für die Erzeugnisse der schweizerischen Seiden- und Kunstfaserindustrie zu behaupten.

Die weitere Zunahme der Exporte nach den für uns zollbegünstigten EFTA-Staaten ist erfreulich, wobei auf die steigende Bedeutung von Schweden als interessanter Abnehmer besonders hingewiesen sei. Die hier noch liegenden Reserven sollten zielbewußt aufgespürt und ausgenützt werden. Da aber auf lange Sicht die EFTA-Märkte nicht in der Lage sein werden, die drohenden Ausfälle in der EWG zu kompensieren, muß nach wie vor danach getrachtet werden, auch unsere überseeischen Absatzgebiete auszuweiten. Das Ansteigen der Exporte nach den USA ist in dieser Hinsicht ermutigend und zeigt, daß vor allem unsere hochwertigen Qualitätserzeugnisse auf dem anspruchsvollen amerikanischen Markt durchaus konkurrenzfähig sind. Es gilt, diese Konkurrenzfähigkeit mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern und zu stärken.

Eine baldige Verständigung zwischen der EWG und unserem Lande über eine Assoziierung und damit eine unbehinderte Teilnahme an einem großen europäischen Markt von 300 Millionen Konsumenten ist heute nicht zu erwarten. Großbritannien, das seit mehr als einem Jahr über seinen Beitritt zur EWG verhandelt, ist von seinem Ziel noch weit entfernt und hat noch zahlreiche und bedeutende Hindernisse zu überwinden. Für die übrigen EFTA-Länder, also auch für die Schweiz, bilden erfolgreiche England-Verhandlungen erst die Voraussetzung zu eigenen Besprechungen und Abmachungen mit der EWG. Wie Bundesrat Schaffner kürzlich erklärte, tun wir gut daran, uns hinsichtlich der Integration mit Geduld und Gelassenheit zu wappnen und uns bis auf weiteres mit den heutigen Gegebenheiten abzufinden. Dabei stehen wir nicht verloren da, denn auch ohne EWG-Assoziierung wird sich die schweizerische Textilindustrie zu behaupten wissen. Die starke Erhöhung der Löhne in den Textilindustrien unserer Nachbarländer, vor allem in Deutschland und Italien, verbessert unsere Konkurrenzfähigkeit und erlaubt uns, einen

Teil der Zolldiskriminierungen aufzufangen. Es ist zu hoffen, daß auch unsere Arbeiterschaft und ihre Gewerkschaften diese Zusammenhänge erkennen und bei ihren Forderungen nach Lohnerhöhungen, Arbeitszeitverkürzungen und Ausbau der Sozialleistungen die nötige Zurückhaltung üben. Sie helfen dadurch mit, unsere Exportsituation zu stärken und damit unserer Industrie die Vollbeschäftigung und sich selbst den Arbeitsplatz zu sichern.

Kennzeichnung der Textilien

Vorbemerkungen der Redaktion

Es ist das Verdienst der schweizerischen Wollindustrie, das aktuelle Problem der Kennzeichnung der Textilien in die Diskussion geworfen zu haben. Ständerat Dr. W. Rohner hat es übernommen, den Bundesrat in einem Postulat um Auskunft darüber zu ersuchen, ob nicht auch in unserem Lande der Zeitpunkt für die Einführung der Kennzeichnung der Textilien gekommen ist, um damit der Forderung nach vermehrtem Qualitätsbewußtsein des Konsumenten und nach verstärktem Verbraucherschutz nachzukommen.

Wir haben es als unsere Aufgabe betrachtet, unsere Leser von fachkundiger Seite über die Vor- und Nachteile der Kennzeichnung der Textilien zu unterrichten und hoffen, damit die Grundlage für eine Aussprache, sei es in den einzelnen Textilsparten oder in unserer Zeitschrift, gelegt zu haben.

Postulat Dr. W. Rohner

Am 2. Oktober 1962 hat Ständerat Dr. W. Rohner ein Postulat begründet, das den Bundesrat einlädt, die Möglichkeit der obligatorischen Kennzeichnung der Textilien zu prüfen. Im Postulattext wird darauf hingewiesen, daß gerade auf dem Textilsektor, der rund 12 Prozent der persönlichen Ausgaben der privaten Konsumenten auf sich zieht, mit dem Aufkommen ungezählter künstlicher und synthetischer Fasern, der damit hervorgerufenen Herstellung Tausender von Mischartikeln und im Gefolge immer neuer Ausrüstverfahren, dem Konsumenten der Ueberblick und die Sicherheit beim Einkauf weitgehend verloren gegangen sind. Die gleichen Erscheinungen — Folgewirkungen eines immer breiter und differenzierter werdenden Angebotes von Konsumgütern, einer immer ungenügender werdenden Marktübersicht und einer pausenlos hämmernden Werbung — können auch in anderen Bereichen des Verbrauchsgütermarktes beobachtet werden.

Im Lebensmittelsektor bietet die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen dem Verbraucher, mindestens in gewissem Umfang, einigen Schutz. Daß auch auf dem Textilsektor eine bessere Orientierung des Käufers über Art und Zusammensetzung der angebotenen Waren mehr als nur eine Wünschbarkeit, sondern eine echte Notwendigkeit darstellt, geht aus dem Ergebnis einer Konsumentenbefragung hervor, die im Jahre 1958 der Verein schweizerischer Wollindustrieller anläßlich der SAFFA durchgeführt hatte. Damals befürworteten 98 Prozent der 55 000 befragten Enquête-Teilnehmer die Einführung der obligatorischen Textil-Deklaration, der obligatorischen Textil-Kennzeichnung im Detailhandel — ein geradezu volksdemokratisch anmutendes Abstimmungsergebnis, materiell aber ein deutlicher Fingerzeig in Richtung eines vermehrten Verbraucherschutzes.

Dr. Rohner gibt sich allerdings Rechenschaft darüber, daß Angaben über die Rohstoffzusammensetzung von Textilwaren, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, nicht immer genügen, um die Qualität und damit die Preiswürdigkeit einer Fertigware zu beurteilen, weil es eben nicht nur auf das verwendete Rohmaterial, sondern unter Umständen ebenso sehr auch auf die Art der erfolgten Verarbeitung ankommt. Immerhin wird bei materialintensiven Textilien für den Haushalt, die man möglichst lange gebrauchen und deshalb entsprechend behandeln möchte, die Angabe der Rohstoffzusammensetzung auch einen gewissen Aussagewert hinsichtlich der Preiswürdigkeit des fertigen Artikels haben, anders als beispielsweise bei einem hochmodischen Damenkleiderstoff, der in erster Linie wegen seiner optischen Wirkung, seiner modischen Eleganz und Neuheit gekauft wird und bei dem die wechselseitigen Relationen von Qualität, Lebensdauer und Preis eine geringere Bedeutung haben können.

Sicher gibt aber — nach Meinung Dr. Rohners — eine wahrheitsgemäße Bekanntgabe der Rohstoffzusammensetzung bei Textilien dem Konsumenten die Möglichkeit, Vergleiche zu ziehen und, insbesondere bei Artikeln mit ähnlichen Gebrauchseigenschaften, bis zu einem gewissen Grade von Verläßlichkeit sich ein Urteil über die Preiswürdigkeit zu bilden, abgesehen von den gleichzeitig gebotenen Hinweisen für richtige Behandlung und Pflege dieser Textilien. All dies trifft in besonderem Maße auf Mischtextilien zu, die sich ja zum Teil hervorragend bewähren und die vom Textilmarkt nicht mehr wegzudenken sind.

In der Postulatsbegründung wurden die Verhältnisse der Textil-Kennzeichnung im Ausland dargelegt. Die Vereinigten Staaten sind das Land mit den strengsten Vorschriften über die Bezeichnung von Textilien. Ehedem nur auf Wollerzeugnisse beschränkt, gilt der Kennzeichnungszwang seit 1960 für sämtliche Textilprodukte. Auf Grund der sog. «Textile Fiber Products identifications Act» sind alle Textilien mit Etiketten zu versehen, auf welchen die verarbeiteten Fasern in der Größenordnung ihres gewichtsmäßigen Anteils anzugeben sind. Bei Importwaren ist außerdem das Herkunftsland zu vermerken.

Auch in Südafrika existieren seit 1948, durch die South African Labelling Act, gesetzliche Vorschriften für die Textil-Kennzeichnung.

In Oesterreich sind vor zwei Jahren gesetzliche Bezeichnungvorschriften für Wolltextilien eingeführt worden.

In Frankreich, Italien und den Niederlanden bestehen vorläufig lediglich private Abmachungen im Sinne von Usanzen, jedoch keine gesetzlichen Vorschriften. In Deutschland soll von Regierungsseite ein Entwurf für den Kennzeichnungszwang in Vorbereitung sein.

Es kommt nicht von ungefähr, daß vor allem im Wollsektor Interesse für die Textil-Kennzeichnung besteht. Die Wolle stellt von den wichtigeren Textilprodukten das hochwertigste Material dar und hat sich auch am häufigsten immer wieder illoyaler Konkurrenzmanöver zu erwehren. Keine andere Naturfaser wird so oft nachgeahmt wie die Wolle. Wollähnliche Fasern sind aber nicht Wolle. Die Konsumenten, insbesondere die Hausfrauen, müßten aber um bei ihren Einkäufen die richtige Wahl treffen zu können, in außergewöhnlichem Umfang Fachkenntnisse besitzen, die ihnen niemand zumuten kann. Die Aufgabe sollte ihnen durch eine bessere Information auf dem Sektor der textilen Konsumgüter, in Form der Einführung der Textil-Kennzeichnung, entscheidend erleichtert werden.